



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Überprüfung 20.01.2017

Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

ROTWEISS Sprühwachs

Materialnummer: 2111, 2112, 2115

Stoffgruppe: Verkaufsprodukt zur gewerblichen Nutzung und Nutzung in Privathaushalten

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Poliermittel und Wachsmischungen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	ROTWEISS Produkte
Straße:	Sandgraben 8
Ort:	D-88142 Wasserburg
Telefon:	(+49)8382-89044
E-Mail:	info@rotweiss.com
Ansprechpartner:	Zürrn
	Telefon: (+49)8382-89044

1.4. Notrufnummer:

+49 (0)361-730730 (Giftnotruf Erfurt)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Lösemittel, Additiv, Wasser



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelltdatum: 05.06.2015

Überprüfung 20.01.2017

Seite 2 von 10

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG	
Index-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
REACH-Nr.		
200-661-7	2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol	5 - < 10 %
67-63-0	F - Leichtentzündlich, Xi - Reizend R11-36-67	
603-117-00-0	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3; H225 H319 H336	
01-2119457558-25		
225-878-4	3-Butoxy-2-propanol	1 - < 2,5 %
5131-66-8	Xi - Reizend R36/38	
603-052-00-8	Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2; H315 H319	
01-2119475527-28		

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ruhig stellen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid (CO₂), BC-Pulver

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar.

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid.

Dämpfe sind schwerer als Luft.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelltdatum: 05.06.2015

Überprüfung 20.01.2017

Seite 3 von 10

einsetzen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Personliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten.

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Lagertemperatur 0 - 30 °C.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Poliermittel und Wachsmischungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Überprüfung 20.01.2017

Seite 4 von 10

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbegr.	Art
67-63-0	Propan-2-ol	200	500		2(II)	

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Unters.- material	Proben.- Zeitpunkt
67-63-0	Propan-2-ol	Aceton	25 mg/l	U	b
67-63-0	Propan-2-ol	Aceton	25 mg/l	B	b

DNEL/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
67-63-0	2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol			
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	888 mg/kg KG/d	
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	500 mg/m³	
Verbraucher DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	319 mg/kg KG/d	
Verbraucher DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	89 mg/m³	
Verbraucher DNEL, langzeitig	oral	systemisch	26 mg/kg KG/d	
5131-66-8	3-Butoxy-2-propanol			
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	44 mg/kg KG/d	
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	dermal	lokal	50%	
Arbeitnehmer DNEL, akut	dermal	lokal	50%	
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	lokal	50%	
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	270,5 mg/m³	
Verbraucher DNEL, akut	dermal	lokal	50%	
Verbraucher DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	33,8 mg/m³	
Verbraucher DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	16 mg/kg KG/d	
Verbraucher DNEL, langzeitig	oral	systemisch	8,75 mg/kg KG/d	
Verbraucher DNEL, langzeitig	dermal	lokal	50%	



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelltdatum: 05.06.2015

Überprüfung 20.01.2017

Seite 5 von 10

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	
Umweltkompartiment		Wert
67-63-0	2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol	
Meerwasser		140,9 mg/l
Süßwasser		140,9 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlagen		2251 mg/l
Süßwassersediment		552 mg/kg
Meeressediment		552 mg/kg
Boden		28 mg/kg
5131-66-8	3-Butoxy-2-propanol	
Süßwasser		0,525 mg/l
Meerwasser		0,0525 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlagen		10 mg/l
Süßwassersediment		2,36 mg/kg
Meeressediment		0,236 mg/kg
Boden		0,16 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk).

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): >= 12 h

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Überprüfung 20.01.2017

Seite 6 von 10

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	transparent
Geruch:	charakteristisch

Prüfnorm

pH-Wert (bei 20 °C):	4,5 - 5
----------------------	---------

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht bestimmt

Entzündlichkeit

Feststoff:	nicht anwendbar
Gas:	nicht anwendbar

Explosionsgefahren

keine/keiner

Untere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt

Zündtemperatur:	nicht bestimmt
-----------------	----------------

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff:	nicht anwendbar
Gas:	nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur:

nicht bestimmt

Brandfördernde Eigenschaften

Nicht brandfördernd.

Dampfdruck:	nicht bestimmt
-------------	----------------

Dichte:	1,00 g/cm³
---------	------------

Wasserlöslichkeit:	vollständig mischbar
--------------------	----------------------

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient:	nicht bestimmt
-------------------------	----------------

Auslaufzeit:	>= 60 s 6 DIN EN ISO 2431
--------------	---------------------------

Dampfdichte:	nicht bestimmt
--------------	----------------

Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
------------------------------	----------------

Lösemitteltrennprüfung:	< 3 % (ADR/RID)
-------------------------	-----------------

Lösemittelgehalt:	Lösemittel: < 5 %
-------------------	-------------------

Wasser: > 80 %

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt:	< 1 %
-------------------	-------

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Überprüfung 20.01.2017

Seite 7 von 10

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

keine/keiner

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
67-63-0	2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol	oral	LD50	4570 mg/kg	Ratte	Hersteller
		dermal	LD50	13400 mg/kg	Kaninchen	Hersteller
		inhalativ (4 h) Dampf	LC50	30 mg/l	Ratte	Hersteller
5131-66-8	3-Butoxy-2-propanol	oral	LD50	3300 mg/kg	Ratte	OECD 401
		dermal	LD50	> 2000 mg/kg	Ratte	OECD 402

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Erfahrungen aus der Praxis

Sonstige Beobachtungen

Nach Einatmen: Kopfschmerzen, Schwindel, Narkosezustand.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelltdatum: 05.06.2015

Überprüfung 20.01.2017

Seite 8 von 10

12.1. Toxizität

Das Produkt ist nicht: Ökotoxisch.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle
67-63-0	2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol	Akute Fischartoxizität	LC50	6550 mg/l	96 h	Pimephales promelas (Dickkopfelfritze)	Hersteller
		Akute Algenteroxizität	ErC50	> 100 mg/l	72 h	Scenedesmus subspicatus	Hersteller
		Akute Crustaceatoxizität	EC50	> 100 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	Hersteller
5131-66-8	3-Butoxy-2-propanol						
		Akute Fischartoxizität	LC50	> 560 mg/l	96 h	Poecilia reticulata (Guppy)	OECD 203
		Akute Algenteroxizität	ErC50	> 1000 mg/l	96 h	Selenastrum capricornutum	IUCLID
		Akute Crustaceatoxizität	EC50	> 1000 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	OECD 202
		Fischartoxizität	NOEC	180 mg/l	4 d	Poecilia reticulata (Guppy)	OECD 203
		Algenteroxizität	NOEC	560 mg/l	4 d	Selenastrum capricornutum	IUCLID
		Crustaceatoxizität	NOEC	560 mg/l	2 d	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	OECD 202
		Akute Bakterientoxizität	(> 1000 mg/l)		3 h	Belebtschlamm	OECD 209

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Methode	Wert	d	Quelle
67-63-0	2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol	Bewertung			
			53 %	5	Hersteller
		Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
5131-66-8	3-Butoxy-2-propanol	OECD 301E/ EEC 92/69/V, C.4-B	90 %	28	IUCLID
		Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
67-63-0	2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol	0,05
5131-66-8	3-Butoxy-2-propanol	1,2

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Überprüfung 20.01.2017

Seite 9 von 10

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Mit reichlich Wasser abwaschen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND:

nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelltdatum: 05.06.2015

Überprüfung 20.01.2017

Seite 10 von 10

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU < 10 %
(VOC):

Nationale Vorschriften

Störfallverordnung: Unterliegt nicht der StörfallVO.

Katalognr. gem. StörfallVO:

Mengenschwellen:

Technische Anleitung Luft I: 5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m >= 0.50 kg/h: Konz. 50 mg/m³

Anteil: < 10 %

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Status:

Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol

3-Butoxy-2-propanol

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

Wortlaut der R-Sätze (Nummer und Volltext)

- 11 Leichtentzündlich.
- 36 Reizt die Augen.
- 36/38 Reizt die Augen und die Haut.
- 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt, verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)